

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des
Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier**

Vom 2. Juli 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 21. Mai 2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 18. Juni 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 4. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 26) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fachprüfungsordnung des importierenden Studiengangs kann abweichende Regelungen treffen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 2. Juli 2025

Der Dekan des Fachbereichs I der Universität Trier

Prof. Dr. Benedikt Strobel